

64D - BESONDERE BEDINGUNG ZUR GLASBRUCH-INHALTSVERSICHERUNG - Standarddeckung

Versichert sind sämtliche zum Betrieb gehörenden Glastafeln (ohne m²-Begrenzung) einschließlich der Innenverglasung in den Betriebsräumlichkeiten sowie Firmenschilder (auch Steckschilder) am Versicherungsgrundstück gegen Bruchschäden inklusive etwaiger Nebenleistungen (gemäß Artikel 3, Absatz 3.1 und 3.2 ABG).

Mitversichert gelten:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben, etc.) und Folien
- Kunstverglasung
- Glasdächer und Lichtkuppeln
- Folgeschäden an Einrichtung und Waren
- Verglasungen von Kühlvitritten
- die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben als gefährlicher Abfall (Entsorgungskosten)

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Treib- und Gewächshäuser
- Glasverkachelungen
- Gebäudeverglasungen, die nicht zum Betrieb gehören

Der Prämienberechnung wurde die Versicherungssumme für die kaufmännische und technische Einrichtung zugrunde gelegt. Ist am Schadentag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert der kaufmännisch/technischen Einrichtung, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zur tatsächlichen Einrichtungssumme.